OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651967/6/FP

Datum:
Linz, 3. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerde von C N, P x, x L, vertreten durch Dr. H T, Rechtsanwalt, F x, x L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11. Jänner 2021, GZ: Fe-171/2020, betreffend einen Antrag auf Wiedererteilung einer Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass dem Antrag des Bf auf Ausfolgung seines Führerscheins Folge gegeben wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Lenkberechtigung des Bf war ursprünglich zwischen 10. Oktober 2017 und 10. April 2018 wegen eines Delikts nach § 99 Abs 1 lit a) StVO entzogen. Zwischen 11. April 2018 und 16. August 2018 war die Lenkberechtigung des Bf mangels gesundheitlicher Eignung entzogen. Weil der Bf eine Anordnung der Behörde nicht befolgt hatte, war die Lenkberechtigung des Bf zwischen 18. Mai 2019 und 22. Juli 2019 entzogen. Danach erhielt der Bf die Lenkberechtigung befristet bis zum 24. Juli 2021, eingeschränkt durch Kontrolluntersuchungen und Code 01.06.

Mit Bescheid vom 31. Jänner 2020 entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf „bis zur behördlichen Feststellung“, dass der Bf wieder geeignet sei.
Grund waren erhöhte alkoholsensitive Laborwerte (CDT 1,92 % und 3,14 %), wobei sich genaue Feststellungen in Bezug auf eine Abhängigkeitssymptomatik dem Akt nicht entnehmen lassen.
Das beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich diesbezüglich anhängige Beschwerdeverfahren wurde von diesem mit mündlich verkündetem Beschluss vom 24. Juni 2020 (verschriftlicht am 29. Juni 2020) infolge Zurückziehung der Beschwerde durch den Bf eingestellt, sodass der Entziehungsbescheid samt der rechtswidrigen Spruchformulierung (Näheres dazu unter III.2.), die Lenkberechtigung sei „bis zur behördlichen Feststellung“ der Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen, in Rechtskraft erwuchs.

Der im damaligen landesverwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogene medizinische Amtssachverständige vertrat die Ansicht, dass der Bf zumindest gehäuften Missbrauch begangen habe, bei Einhaltung einer strikten Alkoholkarenz über 6 Monate und Nachweis durch zwei Haaranalysen auf EtG im Abstand von 3 Monaten die Lenkberechtigung wieder befristet und unter Auflagen für zwei Jahre erteilt werden könne.

I.2. Obwohl seine Lenkberechtigung aufrecht entzogen war, unterzog sich der Bf am 12. Oktober 2020 einer Haarentnahme bei der Behörde. Laut von der Behörde ausgefülltem Anforderungsformular für Haaranalysen wurde dem Bf von einer Behördenmitarbeiterin „4-3 cm“ Haar vom Oberkopf entnommen und an ein Labor geschickt.
Ohne das Ergebnis abzuwarten und ohne dokumentierte Untersuchung gab die Amtsärztin bereits am 13. Oktober 2020 eine als Gutachten bezeichnete Stellungnahme ab, in der sie – aktenwidrig – behauptete, der Bf sei mit „nur 3 cm bei vorgeschriebenen 6 cm“ zur „Haaranalyse“ gekommen, obwohl eine bescheidmäßige Vorschreibung von Kontrolluntersuchungen angesichts des Vorliegens einer aufrechten Entziehung nicht vorlag und der im Verfahren vor dem

Landesverwaltungsgericht befasste Amtssachverständige von der Notwendigkeit zweier Haaranalysen im Abstand von drei Monaten, demnach der Notwendigkeit einer Haarlänge von 3 cm ausging.

Unter Hinweis auf eine im Jänner 2020 „geforderten“ Abstinenz (dem Akt liegt eine Stellungnahme der Amtsärztin vom 29. Jänner 2020 ein; die Lenkberechtigung des Bf wurde allerdings in der Folge mit Bescheid vom 31. Jänner 2020 entzogen) legte die Amtsärztin dar, dass der Bf die „behördlicherseits geforderten Maßnahmen zum Nachweis der Alkoholabstinenz“ mit der Beibringung von „nur“ 3 cm Haaren nicht ausreichend erfüllt habe.
Der Bf sei erneut darauf hingewiesen worden, dass weitere drei Monate eine Alkoholabstinenz einzuhalten sei, um die Eignungsvoraussetzungen zum Lenken eines KFZ nachzuweisen. Der Termin im November sei somit hinfällig, da die Nichteignung bis Jänner 2021 weiterlaufe.
Ohne die Behörde zu veranlassen, den Bf zur Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme aufzufordern, legte die Amtsärztin dar, dem Einwand des Bf, in der VPU sei die Alkoholabstinenz nur als Empfehlung ausgesprochen worden, sei entgegenzuhalten, dass die VPU nur ein Hilfsbefund für die amtsärztliche Untersuchung sei, und das amtsärztliche Gutachten deutlich im Imperativ formuliert worden sei.

I.3. Am 15. Oktober 2020 richtete der Rechtsanwalt des Bf ein E-Mail mit dem Betreff: „Antrag auf Wiederausfolgung nach Entziehung C N“ an die belangte Behörde, dem ein Schriftstück angehängt war, mit welchem der Bf auf ein Telefonat verwies und ein Anbringen aus dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren übermittelte. Dieser war ein normgerechter Blutbefund auf CDTect beigelegt.
In weiteren Schreiben vom 22. Oktober 2020, 4. November 2020 und 12. November 2020 drang der Bf eindringlich darauf, eine amtsärztliche Untersuchung durchzuführen und beantragte die Wiederausfolgung seines Führerscheins.
Der Bf verwies darin auf vorgelegte unauffällige Harnbefunde und das mittlerweile bei der belangten Behörde eingelangte Haaranalysegutachten, welches einen Wert von 7,3 pg/mg, also moderaten Alkoholkonsum im untersten Bereich, aufwies.

I.4. Am 10. November 2020 gab die Amtsärztin neuerlich eine Stellungnahme ab, ohne den Bf untersucht zu haben und ohne eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme einzufordern, in dem sie neuerlich aktenwidrig darlegte, dem Bf sei Alkoholabstinenz vorgeschrieben worden und seien die Angaben des Bf, Alkoholabstinenz seit Juni 2020 einzuhalten, durch das Haaranalyseergebnis von 7,3 pg/mg „deutlich widerlegt“. Weil beim Bf wieder keine Abstinenz vorliege, seien die Voraussetzungskriterien zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung wieder nicht erfüllt.
Neben dem halbjährlichen Abstinenznachweis sei eine befürwortende psychiatrische Stellungnahme vorzulegen.

I.5. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag des Bf auf Ausfolgung des Führerscheines, verweisend auf die Angaben der Amtsärztin, ab. Die belangte Behörde hat den Bf zuvor nicht aufgefordert, eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
Zudem wurde einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

I.6. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 27. Jänner 2021 rechtzeitig Beschwerde, in der er – neben einem Antrag der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen – auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass das Gesetz eine gänzliche Abstinenz nicht fordert und der Bf im Übrigen über einen maßgeblichen Zeitraum abstinent gewesen sei.
Der Bf beantragte, dem Bf „die Lenkberechtigung“ (wohl gemeint: den Führerschein) wieder auszufolgen, in eventu den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die Behörde zurückzuverweisen.

I.7. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 1. Februar 2021 zur Entscheidung vor. Zumal im Akt eine für die Beurteilung wesentliche fachärztliche Stellungnahme Dris. S vom 16. Juli 2019, die im Gutachten Dris. K vom 24. Juni 2020 erwähnt wird, fehlte, wurde diese vom Gericht am 10. Februar 2021 angefordert und wurde diese von der belangten Behörde nachgereicht.

I.8. Am 17. Februar 2021 legte der Bf dem Verwaltungsgericht auf eigene Initiative eine aktuelle fachärztliche psychiatrische Stellungnahme Dris. S vor, in der von einer bedingten Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausgegangen wird. Der Facharzt geht von der Notwendigkeit der Beobachtung des Trinkverhaltens des Bf aus. Weiters empfiehlt er Maßnahmen zur Abstinenzförderung.

Die fachärztliche Unterlage wurde der belangten Behörde zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt, welche mit einer Stellungnahme der Polizeiärztin reagierte. In dieser stellt die Polizeiärztin dar, dass amtsärztlicherseits eine Nichteignung zum Lenken ausgesprochen worden sei, bis über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten ein Abstinenznachweis erbracht werde. Da von juristischer Seite eine Fahrtauglichkeit bescheinigt würde, aufgrund von unauffälligen alkoholsensitiven Laborwerten über einen längeren Zeitraum, die der Amtsärztin allerdings nicht vorlägen, spreche nichts gegen eine befristete Erteilung der Lenkberechtigung.
Aufgrund des Hinweises des Gerichts anlässlich der Übermittlung der fachärztlichen Stellungnahme, dass dem Bf Abstinenz bislang nicht vorgeschrieben worden und im FSG über das Lenken von KFZ hinaus auch nicht vorgesehen sei, ersuchte die Amtsärztin das Gericht „auch die weitere medizinische Vorgehensweise/Kontrollen festzulegen, da der ausschließliche Abstinenznachweis beim

Lenken eines KFZ nur über eine Teilnahme am AlcoLoc-Programm zu überprüfen“ sei. Aus medizinischer Sicht könne nur die generelle Einhaltung der Abstinenz mittels Laboranalysen überprüft werden.
Um zu überprüfen, ob der Patient nur außerhalb der Teilnahme am Straßenverkehr trinke müsste die Amtsärztin jeden Patienten persönlich überwachen, da sie eine Teilnahme am Alco-Lock-Programm nicht anordnen könne. Sie ersuche das Gericht medizinische Grenzwerte festzulegen, da die im Labor festgelegten Grenzwerte offenbar nicht ausreichend seien.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann unterbleiben, weil aufgrund der nunmehrigen Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid zugunsten des Bf abzuändern ist (§ 24 Abs 2 Z 1 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der unter Punkt I.1. bis Punkt I.8. dargestellte Verfahrensgang wird als Sachverhalt festgestellt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 31. Jänner 2020, VA-FE-00171/2020 wurde die Lenkberechtigung des Bf mangels gesundheitlicher Eignung „bis zur behördlichen Feststellung“, dass der Bf wieder geeignet sei, entzogen.
Seine diesbezüglich erhobene Beschwerde zog der Bf zurück.

Bis dahin verfügte der Bf über eine durch Befristung bis zum 24. Juli 2021 und durch Kontrolluntersuchungen eingeschränkte Lenkberechtigung (Bescheid vom 1. August 2019, GZ: 19/286409).

Im Oktober 2017 hat der Bf ein Kraftfahrzeug gelenkt und war dabei im Ausmaß von 1,68 Promille alkoholisiert.
In einer fachärztlichen Stellungnahme Dris. S vom 16. Juli 2019 beschreibt dieser, dass seit damals keine konstante Verhaltens- und Einstellungsänderung vorliege. Eine Diagnose nach ICD 10- Kriterien wird nicht dargestellt.
Der Facharzt empfiehlt eine weiter Verlaufsbeobachtung mit zumindest halbjährlichen Laborkontrollen. Der Bf sei bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B und wären Maßnahmen zur Abstinenzförderung sinnvoll.

Am 4. Jänner 2019 wies der Bf einen CDTect-Wert von 3,14 %, am 17. Jänner 2020 von 1,92 % auf.

Der im damaligen landesverwaltungsgerichtlichen Verfahren befasste Amtssachverständige stellte daraufhin (zumindest) gehäuften Missbrauch fest. Er führt aber aus, dass beim Bf eine Änderung der Trinkgewohnheiten stattgefunden hat.
Der Bf hat jedenfalls bis zum Jänner 2019 Alkohol gehäuft missbraucht.

Der Bf hat im Verlauf des Verfahrens folgende Harnbefunde auf CDTect vorgelegt:

27. März 2020	1,24 %
4. Mai 2020	1,46 %
6. November 2020	0,98 %
11. Jänner 2020	0,97 %

Der Bf wurde nach seinem Antrag auf Wiederausfolgung seines Führerscheins von der Behörde nicht aufgefordert, eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vorzulegen. Dies erfolgte erst im angefochtenen Bescheid.

In ihrer amtsärztlichen Stellungnahme vom 13. Oktober 2020 stellt die Amtsärztin dar, der Bf habe eine Haarprobe von nur 3 cm Länge abgegeben. Sie stützt darauf ihre Ansicht, der Bf habe die geforderte Alkoholabstinenz über 6 Monate nicht in ausreichendem Maß nachweisen können.

Tatsächlich ergibt sich aus dem Gutachten Dris. B (x GmbH) vom 2. November 2020, dass die Gesamthaarlänge der am 12. Oktober 2020 abgenommenen Haarprobe 5,5 cm betrug, sohin einen Zeitraum von fünfeinhalb Monaten, sohin von ca. Anfang Mai 2020 bis zum Abnahmetermin abbildet. Vorgefunden wurde eine EtG-Konzentration im Ausmaß von 7,3 pg/mg.

Eine Abhängigkeitssymptomatik oder, dass der Bf den Konsum von Alkohol aktuell nicht so weit einschränken kann, dass er beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist wurde weder vom Psychiater, noch von der Behörde festgestellt.

Am 16. Februar 2021 legte der Bf eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vor, in welcher dieser darstellte, dass der Bf zum Lenken von KFZ der Klassen AM und B bedingt geeignet sei. Das Trinkverhalten solle durch halbjährliche Laborkontrollen beobachtet werden. Zudem empfahl der Psychiater die Ausdehnung der Intervalle bei günstigem Verlauf und Maßnahmen zur Abstinenzförderung.

Die Amtsärztin gab die unter Punkt I.8. dargestellte Stellungnahme ab.

Der Bf ist derzeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B bedingt geeignet.

II.3. Beweiswürdigung

II.3.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt. Insbesondere ergibt sich aus den vorliegenden alkoholsensitiven Werten und dem Gutachten, welches im Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht LVwG-651711 eingeholt wurde, dass der Bf zumindest noch im Zeitraum vor dem Ergehen des Entzugsbescheids doch erhebliche Mengen Alkohol konsumiert haben muss. Der CDTect-Wert vom 4. Jänner 2019 deutet auf einen chronischen Alkoholabusus hin, woraus sich nach den Erfahrungen des Gerichts – und ergibt sich dies auch aus der Stellungnahme Dris. K – jedenfalls auf einen gehäuften Missbrauch in der Vergangenheit schließen lässt. Allerdings ergibt sich aus den Verlaufswerten auch, dass der Bf seinen Alkoholkonsum beträchtlich reduziert hat, was eine fachärztliche Neubewertung gerade hinsichtlich der Frage einer allfälligen Abhängigkeitsproblematik, jedenfalls aber in Bezug auf die Bedeutung des noch in der nicht mehr entfernten Vergangenheit stattgefundenen gehäuften Missbrauchs indizierte. Zur Beibringung einer solchen Stellungnahme wäre der Bf aufgrund des § 14 FSG-GV aufzufordern gewesen.

Der Bf hat diese Stellungnahme nunmehr initiativ beigebracht. Zwar ergibt sich aus dieser neuerlich nicht, welche ursprüngliche Grunderkrankung beim Bf vorliegt oder vorgelegen ist, in Einklang mit der seinerzeitigen Stellungnahme Dris. K – und ist das im Ergebnis auch den vorliegenden alkoholsensitiven Werten zu entnehmen – kann aber davon ausgegangen werden, dass der Bf in der Vergangenheit gehäuften Missbrauch begangen hat.
Der Psychiater geht nun davon aus, dass beim Bf die eingeschränkte gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen wieder gegeben ist und folgt die Polizeiärztin nun dieser Stellungnahme indem sie darlegt, es spreche nichts gegen eine befristete Erteilung. „Genau diese Befunde“ seien von der Polizeiärztin gefordert worden.

Im Ergebnis kann also nun davon ausgegangen werden, dass die behördliche Feststellung, der Bf sei wieder geeignet, nunmehr erfolgt ist. Zur Rechtswidrigkeit der im Bescheid der belangten Behörde vom 31. Jänner 2020, GZ: VA-FE-00171/2020, gewählten Spruchformulierung siehe Punkt III.2.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 5 Abs 5 Satz 1 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies aufgrund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden

Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs 3 Z 2).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.
Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.
Gemäß § 8 Abs 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Gemäß § 14 Abs 1 FSG darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht

beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 2 Abs 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

III.2. Fehlerhafte Spruchformulierung im Bescheid vom 31. Jänner 2020, GZ: VA-FE-00171/2020 und Gegenstand des vorliegenden Verfahrens:

„§ 25 Abs 2 FSG 1997 idF 2001/I/112 ermöglicht für jene Fälle, in denen die Dauer der Nichteignung im Zeitpunkt der Bescheiderlassung genau bestimmbar ist, eine Festsetzung der Entziehungsdauer mit einem bestimmten Zeitraum. In jenen Fällen aber, in denen dies nicht möglich ist, ist - entsprechend der bereits im Geltungsbereich des KFG 1967 (§ 73 Abs. 2) geübten Praxis - die Dauer der Entziehung für die Dauer der Nichteignung festzusetzen. Davon gehen erkennbar auch die Erläuterungen zu § 25 der Regierungsvorlage zum FSG 1997, 714 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR, XX. GP, aus. In solchen Fällen bedarf es eines ärztlichen Gutachtens, um die Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung annehmen zu können. Dies hat aber nicht zur Folge, dass die Entziehungsdauer in jedem Fall so lange läuft, bis im Verfahren über einen Antrag auf Wiederausfolgung des Führerscheines ein Gutachten vorliegt, das die gesundheitliche Eignung des Betreffenden bestätigt. Die Festsetzung der Entziehungsdauer für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung bedeutet, dass die Entziehungsdauer mit der Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung endet.“ [...]
(VwGH 23. Mai 2003, 2002/11/0060; vgl zuletzt VwGH 30. Juni 2016, Ra 2016/11/0061)

Die belangte Behörde wurde schon in den Erkenntnissen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 17. September 2019, LVwG-651428/10/FP und vom 9. Jänner 2020, LVwG-651545/10/FP unter Verweis auf

die ständige Judikatur des VwGH auf diese Rechtsage und die Rechtswidrigkeit der von ihr offenbar formularmäßig verwendeten Spruchformulierung, die Entziehung dauere bis zur behördlichen Feststellung der Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung an, hingewiesen.

Dieser Umstand ist bspw. in Bezug auf ein allfälliges Erlöschen der Lenkberechtigung von Bedeutung, als bei einem ipso jure – Aufleben die 18-monatige Frist bis zu diesem und nicht erst bis zur behördlichen Feststellung zu berechnen ist.

Die von der belangten Behörde gewählte Spruchformulierung, wonach die Lenkberechtigung bis zur Feststellung der Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen ist, findet keine Grundlage im Gesetz und widerspricht der Judikatur des VwGH.

Aufgrund der seinerzeitigen Zurückziehung der Beschwerde ist dieser rechtswidrige Spruch allerdings in Rechtskraft erwachsen, sodass er gegenüber dem Bf Wirkung entfaltet und zwar dahingehend, dass seine gesundheitliche Eignung erst dann wieder gegeben ist, wenn die belangte Behörde dies feststellt. Das Gesetz hat – dies ergibt sich aus der dargestellten Judikatur des VwGH – und scheinen davon sowohl der Bf, als auch die belangte Behörde auszugehen, insofern ein Wiederausfolgungsverfahren vorgesehen, sodass also, wenn die gesundheitliche Eignung wiedererlangt wurde, das zuvor bestehende Recht automatisch wieder auflebt und es zu keiner Wiedererteilung der Lenkberechtigung kommen muss, sondern nur das Führerscheindokument zurückgegeben wird. In vorliegendem Fall dann, wenn die Behörde dies feststellt, wobei zugunsten des Bf und in gesetzeskonformer Auslegung davon ausgegangen werden muss, dass die faktische Feststellung der gesundheitlichen Eignung durch den Amtsarzt ausreicht.

Dies ist vorliegend durch die polizeiärztliche Stellungnahme vom 19. Februar 2021 geschehen, zumal die Polizeiärztin aufgrund der befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und in Bezug auf diesen Punkt insofern nachvollziehbar darstellt, dass „gegen befristete Erteilung“ nichts spreche.

Zumal der Gesetzgeber also ein Führerscheinausfolgungsverfahren vorgesehen hat, muss die Lenkberechtigung aufgrund Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung automatisch wieder in jener Form aufleben, wie sie vor der Entziehung bestand. Im vorliegenden Fall nach dem Aktenstand also in Form des Bescheides der belangten Behörde vom 1. August 2019, GZ: 19/286409, sohin befristet bis zum 24. Juli 2021 mit amtsärztlicher Nachuntersuchung spätestens am 24. Juli 2021 und Laborbefunden auf Abruf (sowie Code 01.06.).
Aufgrund der Feststellungen ist die Lenkberechtigung des Bf also in der genannten Form wieder aufgelebt und hat die Behörde dem Bf sein Führerscheindokument in

der ursprünglichen Form wieder auszufolgen. Der Bf hat allerdings die im Bescheid vom 1. August 2019, GZ: 19/286409, getroffenen Anordnungen zu befolgen.

III.3.1. Aus Gründen der Verfahrensökonomie und aufgrund der nunmehr in der polizeiärztlichen Stellungnahme an das Gericht gestellten Fragen samt dem Ersuchen um Festlegung von „Grenzwerten“ weiters aufgrund der offenbar erheblichen Auslegungsschwierigkeiten in Bezug auf die zugrundeliegenden Bestimmungen, insbesondere des § 14 FSG-GV, sieht sich das Gericht veranlasst die rechtliche Situation – soweit dies an dieser Stelle möglich ist – darzulegen.
Die belangte Behörde wird im Juli 2021 – im Falle eines entsprechenden Antrages des Bf auf Verlängerung - über die Wiedererteilung der Lenkberechtigung zu entscheiden haben.

III.3.2. Rechtliche Basis für Verfahren in Bezug auf die Einschränkung oder Entziehung einer Lenkberechtigung in Zusammenhang mit Alkohol bildet primär § 14 FSG-GV.

Dieser kennt im Wesentlichen drei Tatbestände, die sowohl den rechtlichen Rahmen für die Einschränkung oder Entziehung einer Lenkberechtigung bilden, als auch den medizinischen Rahmen für den Amtsarzt vorgeben.

Demnach darf Personen die (1) von Alkohol abhängig sind oder (2) den Konsum von Alkohol nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV eine Lenkberechtigung nicht erteilt oder belassen werden.
Für den Mediziner gibt diese Bestimmung sohin den Rahmen vor, festzustellen, ob eine (floride) Abhängigkeit vorliegt oder eben die Fähigkeit, „drink and drive“ zu trennen nicht gegeben ist. Diese Fragen werden regelmäßig aufgrund einer psychiatrischen Stellungnahme zu klären sein, deren Beibringung je nach Verfahrensart (Erteilungsverfahren/Einschränkungs- oder Entzugsverfahren) durch Verfahrensanordnung gemäß § 63 Abs 2 AVG (VwGH 28. Mai 2002; 2000/11/0143) oder Bescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG aufzutragen ist und von der nach der Judikatur des VwGH nur abgewichen werden darf, wenn eine entsprechende Begründung durch den Amtsarzt erfolgt (vgl. VwGH jew. 28. Mai 2002, 2000/11/0169, 2002/11/0061).
Der VwGH macht die Frage der Abhängigkeit an jener der Rückfallsgefahr fest (vgl. VwGH 22. April 2008, 2006/11/0152; 24. Mai 2011, 2010/11/0001), sodass Abhängigkeit iSd FSG-GV nicht mit der psychiatrisch-wissenschaftlichen „lebenslangen“ Abhängigkeit gleichzusetzen ist, weil ansonsten die Wendung „abhängig waren“ in § 14 Abs 5 FSG-GV obsolet wäre. Insofern kann auf das Wesentliche zusammengefasst davon ausgegangen werden, dass der Verordnungsgeber in § 14 Abs 1 FSG-GV von einer floriden Abhängigkeit, in § 14 Abs 5 FSG von einer Abhängigkeit in Remission spricht.

Für Fälle des § 14 Abs 5 FSG-GV, also Abhängigkeiten in Remission oder gehäufte Missbräuche (Rechtsbegriff), sieht die Verordnung die befristete Erteilung der Lenkberechtigung unter der Auflage von ärztlichen Kontrolluntersuchungen (zB Blut- oder Haaranalysen) aber keinen Entzug vor (und zwar auch dann nicht, wenn aus medizinischer Sicht vollkommene Abstinenz sinnvoll erscheint), sodass bei (nur) gehäuftem Missbrauch die Entziehung nach dem Verordnungstext nur dann in Betracht kommen kann, wenn die Person gleichzeitig den Konsum nicht so weit einschränken kann, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist (vgl. 11. Juni 2018, Ra 2018/11/0080; Näheres siehe unten).

„[...]Der VwGH hat einen gehäuften Alkoholmissbrauch bei einem in der jüngeren Vergangenheit liegenden exzessiven Alkoholkonsum (VwGH 31.7.2017, Ra 2017/11/0064) angenommen, für den die Häufigkeit und die Intensität des Alkoholkonsums ausschlaggebend sind (VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232), wobei eine entsprechende Phase der Abstinenz zu berücksichtigen ist (VwGH 22.04.2008, 2006/11/0152).“ (VwGH 26. Juli 2018, Ra 2018/11/0063)

Wesentliches Beweisthema, welches dem Amtsarzt von der Behörde vorzugeben ist, ist also die Frage, ob eine Abhängigkeit vorliegt (floride) oder vorlag (in Remission) oder die Person gehäuften Missbrauch (iSd dargestellten Judikatur) begangen hat und ob sie den Konsum von Alkohol so weit einschränken kann, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist. Diese Fragen sind auf medizinischer Ebene – aufgrund einer psychiatrischen Stellungnahme – zu klären.

Zur Einschränkung der Lenkberechtigung und der Anordnung von Kontrolluntersuchungen und zwar in Bezug auf die Tiefe der amtsärztlichen Feststellungen spricht der VwGH in ständiger Judikatur wie folgt aus (vgl. das Erkenntnis 22. Juni 2010, 2010/11/0067, 0068, unter Bezugnahme auf das Erkenntnis 15. September 2009, 2009/11/0084):
„Um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss.“
[Formatierung nicht übernommen]

In seinem Erkenntnis vom 24. Mai 2011, 2010/11/0001 hat der Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf die Vorjudikatur wie folgt ausgeführt:

„Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine ‚Krankheit‘ festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung

der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. die Erkenntnisse 20. November 2012, 2012/11/0132, 24. April 2001, 2000/11/0337, 13. August 2003, 2001/11/0183, 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042, 15. September 2009, 2007/11/0043, 22. Juni 2010, 2010/11/0067)."
[Formatierung nicht übernommen]

Soll eine Lenkberechtigung entzogen werden (oder bleiben), bedarf es also mängelfreier Feststellungen dazu, weshalb der Gesundheitszustand des Betroffenen nicht mehr ausreicht, um den körperlichen und geistigen Anforderungen zu genügen, die sich beim Lenken von Kraftfahrzeugen der in Frage kommenden Klasse ergeben. Es ist Aufgabe der amtsärztlichen Sachverständigen, nachvollziehbar darzulegen, weshalb der Bf den körperlichen und geistigen Anforderungen des Lenkens von Kraftfahrzeugen nicht mehr entspricht (vgl. impl. VwGH 29. Jänner 2004, 2003/11/0288).

Für diese Beurteilung geben die normativen Regelungen des FSG und insb. der FSG-GV den Rahmen vor.

Eine Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung darf nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen erfolgen, weshalb es von besonderer Wichtigkeit ist, dass die Behörde als Rechtskundige ihr Hilfsorgan, den Amtsarzt, anleitet und ihm die entsprechenden Beweisthemen vorgibt und ihm nicht – wie es bspw. vorliegend geschehen ist – das gesamte Verfahren überwälzt und ihm die nur der Behörde zustehende Entscheidung aufbürdet. Es verwundert nicht, dass ein Arzt seine Begutachtung im Wesentlichen auf medizinische Fragen ausrichtet.

II.3.3. Zur Rolle des Amtsarztes:

Vorliegend wird seitens der Polizeiärztin – von der Behörde unwidersprochen – bspw. mehrfach angenommen, dass die „Anordnung" der Polizeiärztin gegenüber dem Bf, er müsse Abstinenz einhalten, für diesen verbindliche Wirkung entfaltet, weil diese „deutlich im Imperativ" erfolgte. Dies ist allerdings nicht der Fall.

„Bei einem Amtssachverständigen handelt es sich um einen (nicht notwendig ausschließlich) zur Begutachtung von Fachfragen im Rahmen der Staatsfunktion Verwaltung (vgl VfSlg 19.902/2014) bestellten Organwalter (vgl VwGH vom 25. April 2003, 2002/12/0109). Die Erstattung eines Gutachtens (samt Befund) durch einen Sachverständigen stellt keine Mitwirkung an der (behördlichen) Entscheidung, sondern am

Beweisverfahren (dh an der Erarbeitung der Entscheidungsgrundlage) dar (vgl etwa VwGH vom 11. November 2015, 2013/11/0206). Ein (Amts-)Sachverständiger ist für das VwG dabei ein Hilfsorgan, das an der Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes (§ 37 AVG) mitwirkt (vgl etwa VwGH vom 20. März 2006, 2002/17/0023, und VfSlg 19.902/2014)." (VwGH 22. Juni 2016, Ra 2016/03/0027)

Aufgabe des Amtsarztes ist es daher, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes (Befund) mitzuwirken und aus diesem (auf Tatsachenebene) sachverhaltsbezogene Schlüsse zu ziehen (Gutachten ieS).
Nicht Aufgabe des ASV ist die Beweiswürdigung (VwGH 25. Februar 2004, 2003/12/0027) oder die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts (VwGH 25. Februar 2004, 2003/12/0027).

Es kommt dem Amtsarzt insofern nicht das Recht zu, Behördenaufgaben zu übernehmen und der Behörde vorbehaltene Entscheidungen zu treffen oder vorwegzunehmen, sondern arbeitet der Amtsarzt als Sachverständiger der Behörde zu, welche die jeweiligen Entscheidungen von sich aus – idR bescheidmäßig – zu treffen hat, nachdem sie das Arbeitsergebnis des Amtsarztes (Gutachten) einer Beweiswürdigung unterzogen hat.

Insofern steht es dem Amtsarzt auch nicht zu, gegenüber der Partei verbindliche Anordnungen zu treffen und spricht der Verwaltungsgerichtshof bspw. zu Aufforderungen nach § 24 Abs 4 FSG in ständiger Rechtsprechung aus, dass etwa die Frage der Erforderlichkeit einer Befundvorlage nicht an den Amtsarzt delegiert werden darf, weil die Angelegenheit so der gerichtlichen Überprüfung entzogen wird (VwGH 26. Juni 2017, Ra 2017/11/0063 mwN).

In vorliegendem Verfahren fällt auf, dass die Amtsärztin immer wieder dargelegt hat, dem Bf sei Abstinenz vorgeschrieben worden und alleine darauf ihre Beurteilung, der Bf sei noch nicht gesundheitlich geeignet, gestützt hat. Selbst im Bescheid vom 1. August 2019 erfolgte eine solche Anordnung aber – zu Recht – nicht.
Tatsächlich existiert nach dem Aktenstand kein Bescheid (nur ein solcher könnte gegenüber dem Bf – auch im Fall seiner Rechtswidrigkeit – verbindliche Wirkung entfalten), mit welchem dem Bf gänzliche Abstinenz vorgeschrieben wurde. Die Aussage von (Amts)ärzten gegenüber dem Bf, er müsse abstinent bleiben, entfaltet keine dahingehende Wirkung gegenüber dem Bf, dass ihm die Wiederausfolgung des Führerscheins oder die Erteilung einer Lenkberechtigung nur deshalb verwehrt werden kann, weil er dieser Anordnung nicht gefolgt ist und deshalb nicht abstinent war. Darauf beruhen allerdings die bisherigen polizeiärztlichen Äußerungen. Dies gilt gleichermaßen für die von der Polizeiärztin etwa in ihrer Stellungnahme vom 10. November 2020 erwähnte Alkoholberatung. Auch eine solche kann nicht angeordnet werden, weil es sich dabei um keine Kontrolluntersuchung iSd. § 14 Abs 5 FSG-GV handelt.

Ebenso ohne jegliche Sachverhalts- oder Rechtsgrundlage ist die Annahme der Polizeiärztin, die gesundheitliche Nichteignung laufe bis Jänner 2021.

Es darf an dieser Stelle angemerkt werden, dass die vom Psychiater erwähnten alkoholsensitiven Werte vom 27. März 2020, 4. Mai 2020 und vom 6. November 2020 bereits im von der Behörde vorgelegten Akt dokumentiert sind, sodass vom Gericht nicht nachvollzogen werden kann, dass die Amtsärztin nunmehr darlegt, dass ihr diese nicht bekannt sind. Der zuletzt genannte Befund vom 11. Jänner 2021, wurde vom Bf neuerlich initiativ eingeholt und wurde dem Gericht nunmehr am 23. Februar 2021 auch vorgelegt.

II.3.4. Zur Frage der Abstinenz:

Wie bereits im E-Mail des Gerichts vom 17. Februar 2021 an die belangte Behörde angemerkt (hierauf bezieht sich die Amtsärztin in ihrer aktuellen Stellungnahme), sieht das FSG eine bescheidmäßige Vorschreibung von Abstinenz, die über das Lenken von Kraftfahrzeugen hinausgeht, nicht vor. Dies ist darin begründet, dass das FSG in seinem Gesamtumfang auf den Regelungsbereich des Lenkens von Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr beschränkt ist (§ 1 Abs 1 FSG) und demnach nicht in Lebensbereiche eingreifen kann, die nicht innerhalb des Regelungsbereiches liegen. Es leuchtet deshalb ein, dass aus dem FSG entspringende Anordnungen nicht Lebensbereiche betreffen können, die über das Lenken von Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr hinausgehen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass Abstinenz nicht medizinisch indiziert sein kann und die mangelnde Einhaltung nicht Auswirkungen auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen haben kann.

Bei der Frage der Abstinenz im Sinne von zeitweiliger Alkoholkarenz handelt es sich um einen Umstand, der bei Vorliegen einer Abhängigkeitssymptomatik medizinisch indiziert sei und bei Nichteinhaltung und entsprechender Diagnose allenfalls zur Annahme einer die Fahreignung ausschließenden oder einschränkenden Erkrankung (zB.: Abhängigkeit) führen kann. Etwa dann, wenn aufgrund des Zurückfallens in alte, problematische Konsummuster nicht mehr sichergestellt ist, dass die jeweilige Person ihren Alkoholkonsum ausreichend einschränken kann um beim Lenken von Kraftfahrzeugen nicht beeinträchtigt zu sein. Abstinenz kann nach dem Gesagten aber außerhalb des Lenkens von KFZ nicht bescheidmäßig vorgeschrieben werden (vgl. zur Frage der Alkoholkarenz zB. VwGH 24. September 2003, Zl. 2002/11/0231; 24. November 2005, Zl. 2005/11/0148; 25. April 2006, Zl. 2006/11/0042; 14. Dezember 2010, 2008/11/0021; 26. April 2018, Ra 2018/11/0031 mwN), weil sie im Gesetz nicht vorgesehen ist und in Lebensbereiche eingreifen würde, die vom FSG nicht erfasst sind. Auflagen wirken als Einschränkung der Lenkberechtigung, nicht aber allumfassend und ist es nicht Ziel des FSG, die gesamte Lebensrealität des

Betroffenen zu ändern, sondern die Sicherheit des Straßenverkehrs sicherzustellen. Dazu dient Code 68 (kein Alkohol beim Lenken von Kraftfahrzeugen).

Dementsprechend legt der VwGH in einer Fülle von Entscheidungen, zuletzt am 14. Mai 2020 (Ra 2020/11/0014) wie folgt dar.

„Eine völlige Alkoholabstinenz ist weder im FSG 1997 noch in der FSG-GV 1997 für die Bejahung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung gefordert. Alkoholkonsum ohne Bezug auf das Lenken von Kraftfahrzeugen schließt demnach die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung per se nicht aus. Es bedarf vielmehr konkreter Umstände, die den Schluss zulassen, der Betreffende ist nicht willens oder nicht in der Lage, sein Verhalten in Bezug auf Alkoholkonsum an die Erfordernisse des Straßenverkehrs anzupassen, m. a.W es ist konkret zu befürchten, dass er in durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand als Lenker eines Kraftfahrzeuges am Straßenverkehr teilnehmen werde (vgl. VwGH 18.3.2003, 2002/11/0143; 24.9.2003, 2002/11/0231; 24.11.2005, 2004/11/0121; 24.11.2005, 2005/11/0148; 25.4.2006, 2006/11/0042; 14.12.2010, 2008/11/0021; 20.11.2012, 2012/11/0172). Als entscheidend für die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung im Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol hat es der VwGH angesehen, dass der Betreffende - sei es aus Verantwortungsbewusstsein oder aufgrund der Furcht vor Bestrafung und Verlust der Lenkberechtigung - den Konsum von Alkohol vor dem Lenken eines Kraftfahrzeugs vermeidet oder zumindest so weit einschränkt, dass er durch den Alkoholkonsum beim Lenken nicht beeinträchtigt ist (vgl. VwGH 24.9.2003, 2002/11/0231; 20.11.2012, 2012/11/0172).“

Demnach bedarf es – um aus medizinischer Sicht ein Abstinenzerfordernis annehmen zu können – der Feststellung einer Krankheit, die aus medizinischer Sicht Abstinenz deshalb unumgänglich erfordert, weil etwa eine floride und damit führerscheinrelevante Abhängigkeitserkrankung im Einzelfall nur durch gänzliche Abstinenz hintangehalten werden kann (diese also bei fehlender Abstinenz im Sinne des § 14 Abs 1 FSG-GV aktuell vorhanden ist), oder der Betroffene ohne eine solche gänzliche Abstinenz den Konsum von Alkohol nicht so weit einschränken kann, dass er beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist.
Diese medizinische Frage ist vom Amtsarzt aufgrund einer fachärztlichen Stellungnahme zu beurteilen.

Das Ersuchen bzw. die Fragen der Polizeiärztin in ihrer Stellungnahme vom 19. Februar 2021 – verbunden mit dem Wunsch der Festlegung von Grenzwerten – sind also wie folgt zu beantworten:

Bei Grenzwerten handelt sich aufgrund von wissenschaftlichen Vorgängen herausgearbeiteten Erfahrungssätzen, die – soweit nicht vom Gesetz typisiert (wie etwa Alkoholgrenzwerte beim Lenken von KFZ) – nicht auf juristischer Basis festgelegt werden können. Allerdings ist gerichtsbekannt und ergibt sich dies

regelmäßig aus den medizinischen Unterlagen, dass bspw. ein CDT-Wert von über 1.80 % einen möglichen Alkohoabusus, einer von mehr als 2.5 % einen chronischen Alkoholabusus indiziert. Gleichermaßen ist gerichtsbekannt, dass Haaranalysewerte von bis zu 5 pg/mg EtG Abstinenz beweisen, Werte von bis zu 30 pg/mg EtG auf moderaten Alkoholkonsum hinweisen und darüber hinaus übermäßiger Alkoholkonsum indiziert ist.

Die Einordnung eines sich bei einer Kontrolluntersuchung ergebenden Wertes hat im Einzelfall vom dazu berufenen medizinischen Sachverständigen (hier der Polizeiärztin) aufgrund des sich aus der psychiatrischen Stellungnahme ergebenden Krankheitsbildes zu erfolgen.
Insofern wird bei einer Person, die eine floride Abhängigkeit gerade überwunden hat, ein Wert von 7,3 pg/mg, der bescheinigt, dass die Person nicht gänzlich abstinent war, anders einzuordnen sein, als bei einer Person von der bekannt ist, dass sie in der bereits länger zurückliegenden Vergangenheit gehäuften Missbrauch begangen hat.

Ohne eine Feststellung zum Krankheitsbild zu treffen (also ob die Person abhängig ist oder gehäuften Missbrauch begangen hat), vor Allem aber ohne nach dem Ablauf der Frist von 6 Monaten (§ 2 Abs 4 FSG-GV; Verbot der Verwertung einer fachärztlichen Stellungnahme, die älter als 6 Monate ist) eine aktuelle fachärztliche Stellungnahme zu verlangen, eine gesundheitliche Nichteignung nur deshalb festzustellen, weil keine Abstinenz, allerdings offensichtlich ganz geringe Trinkmengen, nachgewiesen wurden, greift jedenfalls zu kurz, weil eine Diagnose zum Krankheitsbild und damit Feststellungen entsprechend der oben dargestellten Judikatur des VwGH fehlen.

Die der Polizeiärztin nicht obliegende rechtliche Beurteilung, der Bf sei zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht geeignet, weil er keine Abstinenz eingehalten hat, ist aufgrund des Gesagten insofern jedenfalls verfehlt.
Dem Ersuchen nach Vorgabe bestimmter Grenzwerte kann deshalb nicht nachgekommen werden, weil es nicht auf solche, sondern auf die Einordnung des Trinkverhaltens im Rahmen eines medizinischen Gesamtzusammenhangs (einer Krankheit) ankommt, sodass jedes Ergebnis einer Kontrolluntersuchung einer einzelfallbezogenen medizinischen Beurteilung zu unterziehen ist, die aufgrund des § 14 FSG-GV einzuordnen ist und zu einer behördlichen Entscheidung führen muss, in Fällen wie dem vorliegenden etwa zur Ausfolgung des Führerscheins, wenn aus medizinischer Sicht davon auszugehen war, dass das Alkoholkonsumverhalten in Bezug auf § 14 Abs 1 FSG-GV unproblematisch war und nur ein Fall des § 14 Abs 5 FSG-GV vorliegt, oder zur Abweisung des Antrages, weil davon auszugehen war, dass geringste Alkoholmengen beim Betroffenen zu einer floriden Abhängigkeit oder dazu führen, dass dieser den Konsum von Alkohol nicht so weit einschränken kann, dass er beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist.

Auf das Wesentliche zusammengefasst kommt es bei Kontrolluntersuchungen also nicht auf die Abstinenzüberwachung per se, sondern auf die Überwachung des Trinkverhaltens und die Einordnung in Bezug auf ein individuelles Krankheitsbild an. Auch bei der medizinischen Notwendigkeit von Abstinenz handelt es sich um ein Änderungen unterworfenes Momentum, das von der variablen Krankheitssituation abhängig ist, weshalb diese Frage von Zeit zu Zeit, jedenfalls bei Neueinleitung eines Verfahrens (hier aufgrund des Ausfolgungsantrages), einer Neubewertung zu unterziehen ist.

Die Überwachung des Trinkverhaltens hat im Wege von Kontrolluntersuchungen nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft zu erfolgen. Derzeit scheint die Haaranalyse als das Mittel der Wahl. Das Haaranalyseergebnis ist im Einzelfall zu beurteilen, weshalb die Festlegung von Grenzwerten – ohne gesetzliche Grundlage – per se nicht in Betracht kommt.

Die Polizeiärztin missinterpretiert die gesetzliche Situation auch insofern, als die FSG-GV eine lückenlose Abstinenzüberwachung des Betroffenen – quasi bei jedem Lenken – gerade nicht vorsieht, sondern, davon ausgeht, dass Amtsärzte mittels im Einzelfall schlüssig zu argumentierenden Kontrolluntersuchungen ein Gesamtbild erlangen, das eine ausreichende Sicherheit des Straßenverkehrs gewährleistet. Das Gesetz – bzw. die FSG-GV – schafft hier eine Abstufung insofern, als sie eine besondere Gefährlichkeit beim aktuell Abhängigen gegeben sieht, weshalb in einem solchen Fall die Lenkberechtigung zwingend zu entziehen ist. Bei Personen, die Alkohol (nur) gehäuft missbraucht haben, verlässt sich das Gesetz auf die Einordnung des Krankheitsbildes durch einen Facharzt und Kontrolluntersuchungen (vgl. hiezu die dargestellte Judikatur des VwGH), deren Intervall vom Amtsarzt aufgrund medizinischer Umstände nachvollziehbar zu begründen ist (vgl. VwGH 24. April 2007, 2006/11/0090). Aufgrund des nunmehrigen Zur-Verfügung-Stehens der Haaranalyse sind ohnehin weitgehend lückenlose Kontrollen des Trinkverhaltens möglich.

Das von der Polizeiärztin angesprochene alternative Bewährungssystem (ABS, vg. „Alko-Lock“) iSd FSG-ABSV kommt indes bei Fällen wie dem vorliegenden, bei welchen die Lenkberechtigung infolge fehlender gesundheitlicher Eignung entzogen wurde, gar nicht in Betracht.
Die freiwillige Teilnahme am ABS setzt eine deliktsbezogene Entziehung aufgrund einer Tat nach § 99 Abs 1, 1a oder 1b StVO (§ 1 Abs 1 Z 1 FSG-ABSV) voraus, betrifft also im Wesentlichen Fälle der fehlenden Verkehrszuverlässigkeit aufgrund eines Alkoholdelikts.

II.3.5. Zur Schlüssigkeit der im Akt erliegenden Gutachten:

Nach der Judikatur des VwGH, vgl. etwa das Erkenntnis vom 24. Oktober 2012, 2008/17/0122, muss ein Sachverständigengutachten einen Befund und das

Gutachten im engeren Sinn enthalten. Der Befund besteht in der Angabe der tatsächlichen Grundlagen, auf denen das Gutachten (im engeren Sinn) aufbaut, und der Art, wie sie beschafft wurden. Während somit der Befund die vom Sachverständigen vorgenommenen Tatsachenfeststellungen enthält, bilden die Schlussfolgerungen des Sachverständigen aus dem Befund, zu deren Gewinnung er seine besonderen Fachkenntnisse und Erfahrungen benötigt, das Gutachten im engeren Sinn.

„[...] Eine sachverständige Äußerung, die sich in der Abgabe eines Urteiles (eines Gutachtens im engeren Sinn) erschöpft, aber weder die Tatsachen, auf die sich dieses Urteil gründet, noch die Art, wie diese Tatsachen ermittelt wurden, erkennen lässt, ist mit einem wesentlichen Mangel behaftet und als Beweismittel unbrauchbar. Gleiches gilt, wenn der Sachverständige nicht darlegt, auf welchem Weg er zu seinen Schlussfolgerungen gekommen ist.“ (VwGH 5. November 2020, Ra 2020/11/0146)

Zumal die Polizeiärztin regelmäßig nur die Frage des Vorliegens von Abstinenz beurteilt hat, bislang aber keine beim Bf vorhandene führerscheinrelevante Erkrankung festgestellt wurde, die nach dem oben Gesagten Abstinenz erfordern würde und damit ggf. die Nichtbelassung der Lenkberechtigung rechtfertigen würde, entsprechen die von der Behörde eingeholten polizeiärztlichen Gutachten nicht der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Insbesondere wurde nicht dargelegt, dass der Bf von Alkohol (floride) abhängig ist oder den Konsum von Alkohol nicht so weit einschränken kann, dass er beim Lenken von Kraftfahrzeugen nicht beeinträchtigt ist. Vielmehr erschöpfen sich die amtsärztlichen Stellungnahmen darin, festzustellen, dass der Bf nicht gänzlich abstinent ist und wird daran die fehlende gesundheitliche Eignung des Bf geknüpft, ohne aber darzulegen, worauf dieser Schluss beruht. Anzumerken ist, dass der Facharzt schon im Juni 2019 nur von vermehrtem Alkoholkonsum während der Jugendjahre sprach. Weiters stellt er lediglich unsubstantiiert das Fehlen einer eindeutigen oder ausreichend kritischen Einstellung zum Alkoholkonsum dar. Eine solche ist per se aber nicht führerscheinrelevant, weil sie keinen Tatbestand des § 14 FSG-GV erfüllt. Von einer Abhängigkeit (aktuell oder in der Vergangenheit liegend) ist – auch in der aktuellen fachärztlichen Stellungnahme - nicht die Rede.

Sämtliche von der Amtsärztin abgegebenen Stellungnahmen gründen – teilweise aktenwidrig (etwa in Bezug auf die Haarlänge) – allein auf dem Umstand, dass der Bf nicht gänzlich abstinent war, obwohl im gesamten Verfahren weder nachvollziehbar festgestellt wurde, dass der Bf aktuell erhöht alkoholtolerant ist oder eine Abhängigkeitssymptomatik vorliegt.
Hinzu kommt, dass ein vom Bf ohne Verpflichtung vorgelegtes wesentliches Beweismittel (Haarprobe) vorgreifend und aufgrund eines bei der Behörde eingetretenen Fehlers als ungeeignet abgetan und zunächst nicht berücksichtigt wurde und eine amtsärztliche Stellungnahme bereits vor dem Vorliegen des besonders relevanten Ergebnisses (und zwar auch dann, wenn die Haarprobe

tatsächlich nur 3 cm lang gewesen wäre) abgegeben wurde und insofern eine unzureichende Befundung vorlag.

Tatsächlich sprechen sämtliche vom Bf abgegebenen Proben für einen mittlerweile wesentlich maßvolleren Umgang mit Alkohol und kann, wenn der Bf über einen Zeitraum von fünfeinhalb Monaten in seinem Haar nur minimalste Mengen an EtG aufweist ohne anderweitige psychiatrische Einordnung nicht ohne weiteres angenommen werden, dass der Bf eine relevante Abhängigkeitssymptomatik aufweist bzw. seinen Alkoholkonsum nicht soweit kontrollieren kann, dass er das Lenken von Kraftfahrzeugen nicht vom Konsum von Alkohol trennen kann.

Lediglich liegt aufgrund des aus dem Jänner 2019 stammenden sehr hohen CDTect-Werts von über 3 auf der Hand, dass der Bf damals ganz beträchtliche Alkoholmengen und noch ein Jahr danach übermäßig Alkohol konsumiert hat (1.92 %), also jedenfalls in nicht sehr entfernter Vergangenheit – wie auch der Sachverständige im verwaltungsgerichtlichen Verfahren dargelegt hat – Alkohol gehäuft missbraucht hat. Die Frage der Bedeutung für den nunmehrigen Antrag des Bf wäre schon im Verfahren der Behörde im Wege der Befassung eines Facharztes zu klären gewesen, weil die Wiederausfolgung der Lenkberechtigung (arg. Belassung) wie auch die Verweigerung derselben gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV zwingend nur nach Beibringung einer fachärztlichen Stellungahme erfolgen darf.

Insgesamt wurde die medizinische Situation von der Behörde aufgrund des Ignorierens unumgänglich miteinzubeziehender Beweismittel vorgreifend beurteilt, weil Grundlage für die amtsärztliche Beurteilung eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme sein muss, die dann zwingend einzuholen ist, wenn die Amtsärztin (mit guten Grund) von einem (zeitlich noch) relevanten gehäuften Missbrauch oder einer Abhängigkeitsproblematik ausgehen kann.

Aufgrund der nicht widerlegbaren Ergebnisse der Haaranalyse ist offensichtlich, dass der Bf, was sein Konsumverhalten in den letzten fünfeinhalb Monaten vor Abnahme der Haare anbetrifft, einen maßvollen Zugang zu Alkohol hatte. Auch danach ergeben sich aus den Laborwerten keine Auffälligkeiten. Alleine deshalb hätte der Polizeiärztin auffallen müssen, dass die Beischaffung einer neuen fachärztlichen Stellungnahme erforderlich ist um beurteilen zu können, ob der Bf aus medizinischer Sicht Abstinenz einhalten muss.

Die polizeiärztlichen Stellungnahmen durften der behördlichen Entscheidung mangels Schlüssigkeit nicht zugrunde gelegt werden, weil sie von falschen Grundlagen ausgehen und vorgreifend eine Erkrankung annehmen, wegen derer der Bf abstinent sein müsse.
Die diesbezügliche rechtliche Beurteilung hat die belangte Behörde zu Unrecht der Amtsärztin überlassen, wenn sie darlegt, die Eignungsvoraussetzungen (= rechtlicher Schluss) lägen nicht vor.

III.4. Ergebnis

Im vorliegenden Führerscheinausfolgungsverfahren, das wie dargestellt das Wiederaufleben der vor Entziehung vorhanden gewesenen Lenkberechtigung zum Inhalt hat, reicht die Feststellung, dass die gesundheitliche Eignung des Bf wieder eingetreten ist. Diese Feststellung konnte aufgrund der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme in Verbindung mit den Ausführungen der Polizeiärztin getroffen werden und ist aufgrund der vom Bf vorgelegten Befunde offensichtlich, dass er derzeit einen maßvollen Umgang in Zusammenhang mit Alkohol pflegt. Aufgrund der fehlenden Feststellbarkeit einer Erkrankung iSd § 14 Abs 1 FSG ist in Einklang mit der fachärztlichen Stellungnahme und den nunmehrigen Darlegungen der Polizeiärztin davon auszugehen, dass der Bf seine gesundheitliche Eignung zumindest bedingt wieder erlangt hat.
Dies wurde auch von der Polizeiärztin so festgestellt.

Die Lenkberechtigung des Bf ist also in der Form des Bescheides der belangten Behörde vom 1. August 2019, GZ: 19/286409, wieder aufgelebt, sodass der Bf bis zum 24. Juli 2021 über eine befristete Lenkberechtigung verfügt und die von der belangten Behörde auf Abruf allenfalls noch zu verlangenden Befunde beizubringen haben wird. Weiters hat er sich rechtzeitig vor Ablauf der Frist einer amtsärztlichen Nachuntersuchung zu unterziehen.

Das zu erstattende amtsärztliche Gutachten hat auf Basis der/einer fachärztlichen Stellungnahme zu erfolgen und wird sich die Polizeiärztin mit dem konkreten Krankheitsbild des Bf in Bezug auf die Tatbestände des § 14 Abs 1 bzw. 5 FSG-GV auseinanderzusetzen haben, also – ggf. durch Rückfrage beim Facharzt – insbesondere zu klären haben, ob beim Bf (nur) gehäufter Missbrauch oder eine Abhängigkeitssymptomatik vorlag.

Es ist darauf hinzuweisen, dass dem Bf „Maßnahmen zur Abstinenzförderung“ nicht vorgeschrieben werden können, da es sich dabei nicht um Kontrolluntersuchungen handelt, allerdings ist dem Bf – schon in eigenem Interesse – dringend anzuraten, vorerst weiterhin strikte Abstinenz einzuhalten und sich ggf. behandeln zu lassen.

III.5. Zur Aberkennung der aufschiebenden Wirkung:

Gemäß § 13 Abs 1 VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG aufschiebende Wirkung.
Die Behörde kann die aufschiebende Wirkung gemäß § 13 Abs 2 VwGVG mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen

Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

Der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde kommt eine suspensive Wirkung zu.

Die hA geht dabei davon aus, dass die aufschiebende Wirkung die (Zwangs-)Vollstreckbarkeit von Leistungsbescheiden [vgl. *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 56 Rz 67 (Stand 1.7.2007, rdb.at)] und die rechtlichen Wirkungen von Rechtsgestaltungs- (aaO § 56 Rz 66) und Feststellungsbescheiden (aaO § 56 Rz 68ff) suspendiert (vgl *Hauer*, ÖJZ 2002, 621ff; *Hengstschläger*[3] Rz 495f; *Raschauer*[2] Rz 951, der betont, dass die aufschiebende Wirkung der Berufung nicht nur die Vollstreckbarkeit, sondern auch die „Verbindlichkeit" des Bescheides aussetzt; *Thienel*[4] 255f; zweifelnd *Walter/Mayer* Rz 528).

Die Materialien zur Stammfassung des § 64 AVG 1925, weisen „zur Erläuterung der ganzen Bestimmung" darauf hin, „daß der Begriff ‚aufschiebende Wirkung' hier in eben demselben Sinne gebraucht ist, wie beispielsweise im § 34 GewO [GewO 1859 idF BGBl 1925/277] und besagt, daß der Bescheid, gegen den noch eine Berufung läuft, nicht in Vollzug gesetzt, nicht vollstreckt werden kann" (AB 1925, 20). Vollstreckung wird also gleichgesetzt mit „*in Vollzug setzen*" eines Anlagengenehmigungsbescheides, dh mit Umsetzung des Bescheides in die Wirklichkeit durch Inanspruchnahme der Berechtigung. Weiters heißt es in den Erläuterungen, „diese ‚aufschiebende Wirkung' kann also nur gegenüber solchen Bescheiden in Frage kommen, bei denen eine Vollstreckung denkbar ist, das heißt Bescheide, deren Spruch positiv auf Verleihung eines Rechtes oder Auferlegung einer Pflicht lautet" (AB 1925, 20). Auch darin wird unmissverständlich deutlich, dass der historische Gesetzgeber davon ausging, dass neben den Leistungsbescheiden auch Bescheide, mit denen jemandem eine Berechtigung erteilt wird, also Rechtsgestaltungsbescheide, iSd § 64 AVG „vollstreckbar" sind und der Berufung dagegen aufschiebende Wirkung zukommt. [*Hengstschläger/Leeb,* AVG § 64 Rz 15 und 16 (Stand 1.7.2007, rdb.at)]

Für die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung bestand in vorliegendem Fall insofern kein Anlass.
Mit vorliegendem Bescheid wurde kein Recht verliehen und auch keines aberkannt. Vielmehr hat der Bf „bis zur behördlichen Feststellung" keinen Führerschein, weil die dahinter stehende Lenkberechtigung entzogen ist.

Die aufschiebende Wirkung der Beschwerde suspendiert dabei die Vollstreckbarkeit des behördlichen Bescheids, bewirkt allerdings nicht, dass der Bescheid der Behörde ins Gegenteil verkehrt wird. Wenn also ein Antrag abgewiesen wird, bewirkt die aufschiebende Wirkung, dass die Abweisung noch nicht wirkt. Es bedeutet dies aber nicht, wie der Bf anzunehmen scheint, dass damit seinem Antrag stattgegeben worden wäre.

Angesichts des Umstandes, dass die Beschwerde des Bf vorliegend keine Wirkungen zulasten der berührten öffentlichen Interessen bewirken konnte, erweist sich der diesbezügliche Spruch der Behörde, mit dem die aufschiebende Wirkung aberkannt wurde, als rechtswidrig.
Gleichzeitig geht die diesbezügliche Beschwerde des Bf ins Leere, bzw. ist unzulässig, weil der Bf durch diesen Spruchabschnitt nicht in Rechten verletzt wurde. Seine Rechtsposition hat sich nicht geändert, er hat so oder so keine Lenkberechtigung.

III.6. Zusammenfassend ist also zu sagen, dass der Beschwerde im Hauptpunkt Folge zu geben ist, der Bf seine gesundheitliche Eignung wiedererlangt hat und ihm sein Führerschein wieder auszufolgen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die zugrundeliegende Rechtslage ist aufgrund der im Erkenntnis ausführlich zitierten Judikatur des VwGH und aufgrund der weitgehend deutlichen Formulierung der anzuwendenden Rechtsgrundlagen klar. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
ergänzen

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl